

Reglement für die Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung der Stadtpolizei der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn (Uniformreglement)

vom 1. Juli 1986

Der Gemeinderat - gestützt auf § 47 der Gemeindeordnung vom 27. Juli 1950 und § 16 der Dienst- und Gehaltsordnung für das Personal der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn vom 15. Januar 1974 - beschliesst:

I. ALLGEMEINES

§ 1

- | | |
|----------------|---|
| Grundsatz | ¹ Die Korpsangehörigen der Stadtpolizei werden für den Polizeidienst auf Kosten der Gemeinde bekleidet, ausgerüstet und bewaffnet. |
| Art und Umfang | ² Die Gemeinderatskommission legt Art und Umfang der Uniform (Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung) fest. |

II. UNTERHALT UND ERSATZ

§ 2

- | | |
|------------|---|
| Bekleidung | ¹ Die Korpsangehörigen sorgen für Unterhalt und allfälligen Ersatz ihrer Polizeibekleidung. |
| | ² Sie haben dafür Anspruch auf eine Entschädigung von Fr. 6.60 für jeden tatsächlich geleisteten Arbeitstag. Davon |

abgezogen werden die Kosten für die Reparatur und den Ersatz von Bekleidungsstücken. Die Hälfte des Restbetrages wird den Korpsangehörigen jährlich ausbezahlt.¹⁾

³Ein Anspruch auf die Tagesentschädigung besteht nicht bei Krankheit oder Unfall sowie während der Ferien, desurlaubes, der Ruhetage und des Militär- oder Zivilschutzdienstes.

⁴Für die Ermittlung der geleisteten Arbeitszeit ist die Dienstaussetzungskontrolle mit Stichtag 31. Dezember des laufenden Jahres massgebend.

⁵Die Gemeinderatskommission kann die Entschädigung den veränderten Verhältnissen anpassen.

⁶Die Gemeinde repariert und ersetzt auf ihre Kosten die Bekleidungsstücke, die im Dienst beschädigt wurden.

§ 3

Ausrüstung und Bewaffnung

Die Gemeinde sorgt für Unterhalt und Ersatz von Ausrüstung und Bewaffnung.

§ 4

Sorgfaltspflicht

¹Die Korpsangehörigen haben die Uniform jederzeit in gutem und sauberem Zustand zu halten.

²Die Uniform wird einmal jährlich vom Korpsfeldweibel inspiziert.

³Der Korpsfeldweibel kann notwendig erscheinende Unterhalts- oder Ersatzmassnahmen, insbesondere den Ersatz von nicht mehr passenden oder abgetragenen Uniformstücken anordnen.

1) Fassung vom 19.9.2002, gültig ab 1.1.2003

§ 5

- Tragen der Uniform
- ¹Die Uniform darf nur während und auf dem Weg von und zum Dienst getragen werden.
- ²Über Ausnahmen entscheidet das Polizeikommando.

III. EIGENTUMSVERHÄLTNISSE§ 6

- Austritt aus dem Polizeikorps
- ¹Die Uniform bleibt Eigentum der Gemeinde. Beim Austritt aus dem Polizeikorps ist sie in gutem Zustand dem Korpsfeldweibel zurückzugeben.
- ²Der pensionierte Korpsangehörige kann seine Polizeibekleidung behalten
- ³Bei der ordentlichen Pensionierung kann die Polizeikommission dem Korpsangehörigen auf schriftliches Gesuch hin die Dienstwaffe überlassen.

IV: SCHLUSSBESTIMMUNGEN§ 7

- Inkrafttreten, Aufhebung bestehenden Rechts
- Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1986 in Kraft und ersetzt das Reglement für die Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung der Stadtpolizei vom 9. Mai 1972.

Vom Gemeinderat beschlossen am 1. Juli 1986

Der Stadtammann:

Der Stadtschreiber:

Dr. Urs Scheidegger

Peter Gisiger